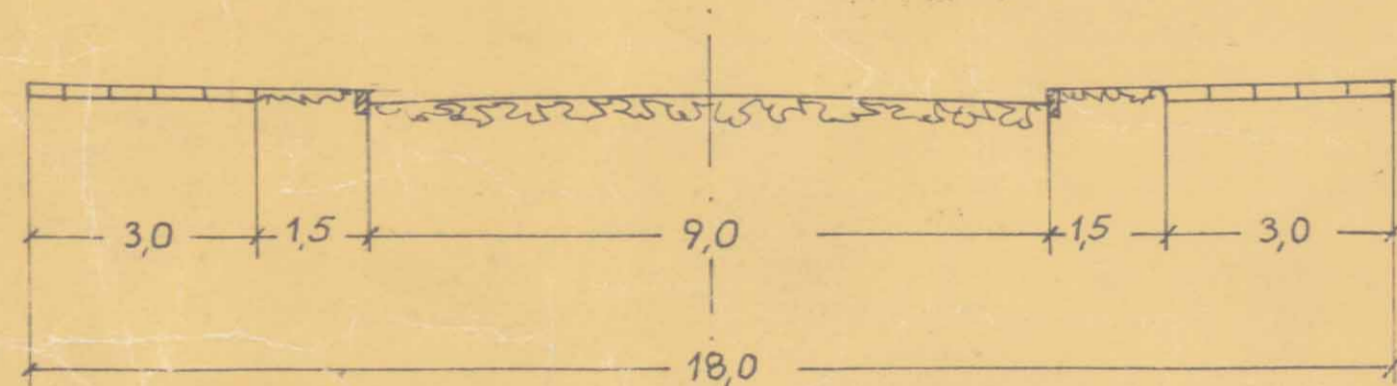
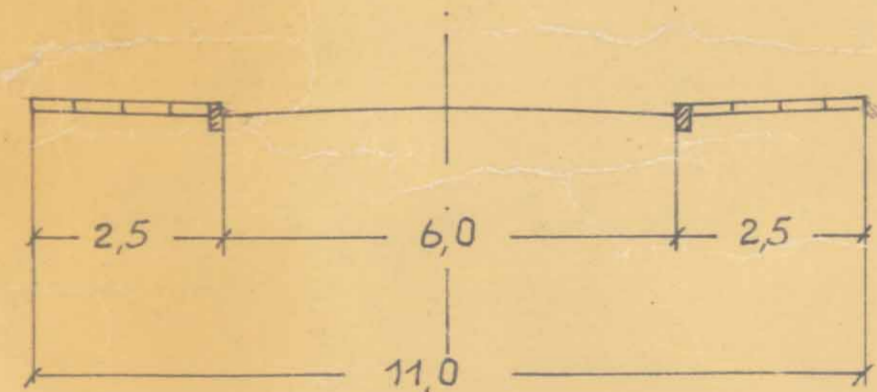


QUERPROFILE  
M. = 1:100



FRIEDENSALLEE



ESMARCHSTRASSE

ZEICHENERKLÄRUNG :

- GRENZE DES PLANUNGSGEB. PLANE
- GRENZE VORH. BEBAUUNG
- FLUGGRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- EIGENTUMSGRENZEN
- GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN
- FORTE
- MISCHWASSERKANAL
- VORH. VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPL. " " "
- BAULINIEN
- BAUGRENZEN
- VORH. PRIV. GRÜNFLÄCHEN
- GEPL. " " "
- GEPL. ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ, PRIV. GEPL.
- VORH. WOHNGEBÄUDE u. GWERBE
- VORH. WOHNGEBÄUDE
- MINDESTFESTSETZ. NACH § 30 B.BauG
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 1b B.BauG IN VEB. MIT § 5 10/23 B.BauVVO
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN § 9 ABS. 1 NR. 1c B.Baus
- GEPL. ÖFFENTL. PARKPLÄTZE
- PRIVATE EINSTELLPLÄTZE
- UMGRENZUNGSLINIE FÜR BAUGEBIETE REINES WOHNGEBIETE - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1-GESCHOSSIG OFFENE BAUWEISE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

STADT ELM SHORN  
DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 27 2.ÄND. (B.-PL.)  
AMANDA STR., ESMARCH STR.,  
FRIEDENSALLEE  
M. = 1:500

ENTWORFEN UND AUSGESTELLT  
NACH §§ 8, 9 DES BUNDESBAUGE-  
SETZES VOM 23. 6. 1960  
ELM SHORN, DEN 20. 7. 1964  
STADTBAUAMT  
STADT OBERBAURAT

DER ENTWURF DES PLANES NEBST  
BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT  
VOM 2. MÄRZ 1964  
BIS 7. APRIL 1964  
NACH VORHERIGER BEKANNTMA-  
CHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT  
ZULEGEN  
STADT OBERBAURAT

DIE DARSTELLUNG DES GEGEN-  
WÄRTIGEN ZUSTANDES SOWIE  
DIE DER FESTLEGUNGEN DER  
NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG  
SIND EINDEUTIG.  
STADT OBERBAURAT

DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH DER  
BEGRÜNDUNG IST GEMÄSS § 10  
BUNDESBAUGESETZ AM 2. 7. 1964  
VOM STADTVERORDNETENKOLLE-  
GIUM BESCHLOSSEN WORDEN.  
ERSTER STADTRAT

GEHEHMIGT GEMÄSS § 28  
VOM  
GEMÄSS § 28  
31. 6. 1965  
VON  
KLEINER VERWALTUNG  
ELM SHORN, DEN 4. 6. 1964  
ERSTER STADTRAT

DIESER PLAN NEBST BEGRÜNDUNG  
IST AM 1. JUNI 1965  
MIT BERÄHRUNG DER  
GEMEINHUNG ÖFFENTLICH AUS-  
GEGEBT UND AN DIESEM TAGE IN  
KRAFT GETRETEN.  
ELM SHORN, DEN 15. 9. 1965  
ERSTER STADTRAT

DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH SEINER  
BEGRÜNDUNG IST AM 2. 7. 1964 GEM § 10  
B.BauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN,  
DIE ÄNDERUNGEN ÖRM. GENEHMIGUNGS-  
ERLASS VOM 9. 11. 1964  
AZ: II 31b - 313/64.09.15 (27)  
SIND VOM STADTVERORDNETENKOLLEGIUM  
AM 2. 12. 1964 ALS BESTANDTEIL  
DIESER SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN  
ELM SHORN, DEN 6. 1. 1965  
ERSTER STADTRAT